

**Vereinbarung
über die Erbringung von Dienstleistungen
im Rahmen des
Brandenburger Qualitätszeichens**



1. Vertragspartner		
1.1 Auftraggeber (Zeichennutzer)		
Firma, Name:	EG-Kontrollnummer:	
Straße, Hausnr.:	Telefon:	
PLZ, Ort:	Fax:	
Verantwortlicher für die Betriebseinheit:	Ansprechpartner für die Kontrolle:	Email:
1.2 Auftragnehmer, Dienstleister		
Firma, Name:	EG-Kontrollnummer:	
Straße, Hausnr.:	Telefon:	
PLZ, Ort:	Fax:	
Verantwortlicher für die Betriebseinheit:	Ansprechpartner für die Kontrolle:	Email:

Zwischen den obenstehenden Partnern wird folgende Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen:

2. Beschreibung der Tätigkeit
Für den Auftraggeber ausgeführte Tätigkeiten (ggf. Anlage beifügen)
Beschreibung des Warenflusses in Stichworten (ggf. Anlage beifügen)
Benennung der kontrollrelevanten Betriebsstätten (ggf. Anlage beifügen)
Betroffene Menge und Produkte/Jahr (Schätzung):(ggf. Anlage beifügen)

**Vereinbarung
über die Erbringung von Dienstleistungen
im Rahmen des
Brandenburger Qualitätszeichens**



3. Organisation und Dokumentation der Tätigkeit

3.1 Wareneingang

Rohstoffe und Erzeugnisse aus dem Brandenburger Qualitätszeichen (QZBB) werden nur vom Auftraggeber bezogen oder von Lieferanten geliefert, die vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich benannt werden. Alle Lieferungen werden vom Auftragnehmer hinsichtlich der Nämlichkeit geprüft und mit Produktbezeichnung, Menge, Lieferant und dem Zusatz „QZBB“ fortlaufend dokumentiert.

Die Wareneingangsprüfung wird durch Handzeichen auf den Lieferscheinen dokumentiert. Diese werden für die Kontrolle mindestens 3 Jahre aufbewahrt.

3.2 Lagerung

Rohstoffe und Erzeugnisse aus dem Brandenburger Qualitätszeichen werden bei der Lagerung eindeutig gekennzeichnet und stets getrennt von anderen Partien gleicher Art gelagert, so dass jegliche Vermischungen ausgeschlossen sind.

Die Lagerbestände werden in aktuell fortgeschriebenen Bestandslisten oder Warenwirtschaftssystemen geführt und verwaltet (ggf. Konkretisierung unter Punkt 2 Beschreibung der Tätigkeit).

3.3 Behandlung/Verarbeitung

Die Behandlung/Verarbeitung von Produkten mit dem Brandenburger Qualitätszeichen erfolgt in nachvollziehbar abgegrenzten Chargen zeitlich oder räumlich getrennt. Die maximale Chargengröße ist begrenzt auf eine Tagescharge. Über alle notwendigen Prozessschritte sind Aufzeichnungen zum Datum der Verarbeitung, zur Menge sowie zur Verantwortlichkeit zu führen.

3.4 Rezepturen und Anforderungen

Erforderliche Rezepturen werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder sind mit diesem abgestimmt. Alle für die Herstellung und Behandlung der Produkte wesentlichen Verfahrensschritte werden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt.

Informationen zum QZBB sowie produktspezifische Anforderungen stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer fortlaufend schriftlich zur Verfügung.

3.5 Zutaten, Zusatzstoffe, Hilfsstoffe (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Alle Zutaten, Zusatzstoffe und Hilfsstoffe werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
- Der Auftragnehmer verwendet nur Zutaten, Zusatzstoffe und Hilfsstoffe, die mit dem Auftraggeber schriftlich abgestimmt sind. Einkauf und Verarbeitung werden vom Auftragnehmer dokumentiert. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese mit den Anforderungen des Brandenburger Qualitätszeichens in Einklang stehen.
- Keine Zutaten, Zusatzstoffe, Hilfsstoffe.

3.6 Warenausgang (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Die im Rahmen der Auftragnehmerleistung hergestellten, behandelten oder gelagerten Produkte werden ausschließlich an den Auftraggeber abgegeben.
- Die im Rahmen der Auftragnehmerleistung hergestellten, behandelten oder gelagerten Produkte werden im Auftrag des Auftraggebers an Dritte (Handel, Endverbraucher) abgegeben.
Der Warenausgang wird dokumentiert mit Datum, Produktbezeichnung, Menge, und ggf. Empfänger.

Die korrekte Kennzeichnung mit dem Brandenburger Qualitätszeichen wird vom Auftraggeber vorgegeben und überwacht.

**Vereinbarung
über die Erbringung von Dienstleistungen
im Rahmen des
Brandenburger Qualitätszeichens**



4. Erklärung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat seinen Sitz und/oder mindestens die betreffende Betriebsstätte in Brandenburg und erbringt die Dienstleistungen vollständig in Brandenburg. Ausnahmeregelungen sind im Einvernehmen mit dem Zeichenträger (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg) möglich.

Im Rahmen des Kontrollverfahrens ist der Auftraggeber verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihm beauftragten Kontrollstelle die Kontrollbefugnis beim Auftragnehmer eingeräumt wird. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer:

- die allgemeinen Programmbestimmungen und produktspezifischen Anforderungen des Brandenburger Qualitätszeichens zu beachten, sofern sie im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Auftragnehmer von Bedeutung sind.
- die oben genannten Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit für den Auftraggeber stets einzuhalten.
- Kontrollen durch die Kontrollstelle des Auftraggebers sowie durch den Zeichenträger des Brandenburger Qualitätszeichens oder durch vom Zeichenträger beauftragte Dritte zuzulassen und das Prüfpersonal bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- im Rahmen der Kontrolle Zugang zu den für die Auftragsleistung relevanten Unternehmensbereichen zu gewähren,
- die geforderten Auskünfte und Informationen zu erteilen

Die in dieser Vereinbarung gemachten Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen den Tatsachen.

Hinweis: Nur ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Dokument erlangt Gültigkeit.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift Auftraggeber

Verteiler:

- Original für Auftraggeber
- Kopie für Auftragnehmer
- Kopie für Kontrollstelle des Auftraggebers
- Kopie für Lizenznehmer des Auftraggebers